



Fachhochschulreife

Hier 2 Beispiele für Abschlussformen die häufig zu Ausschlüssen im Studienplatzvergabeverfahren führen, da die geforderten praktischen Nachweise nicht vorgelegt werden:

1)

Schulischer Teil der Fachhochschulreife im Gymnasium (Rheinland-Pfalz)

benötigt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein 1-jähriges

gelenktes Praktikum als fachpraktische Vorbildung

Das Praktikum ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen und erstreckt sich über ein Jahr. In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu 2 Jahre. Im Praktikantenzeugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen; Entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch. Das Praktikum soll möglichst in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abgeleistet werden. Das Praktikum erfolgt in einem Betrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung vorzubereiten. Das Praktikum kann im Verbund von 2 Praktikantenstellen durchgeführt werden.

Auf diese fachpraktischen Vorbildungen ist ein abgeleiteter Wehr- oder Zivildienst bis zu sechs Monaten, ein mindestens 18 Monate dauernder freiwilliger Wehr- oder Zivildienst bis zu 12 Monaten anzurechnen. (§5 LVO über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs.3 des Hochschulgesetzes vom 26. Mai 2011)

In Rheinland-Pfalz wird die Ableistung

- eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, welches für die Dauer mindestens eines Jahres zusammenhängend abgeleistet wurde und
- die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der

jeweils geltenden Fassung, welcher ganztägig für die Dauer mindestens eines Jahres zusammenhängend abgeleistet wurde (Für Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2011/2012 in den einschlägigen Schulen die Qualifikationsphase besuchen gilt diese Bestimmung nicht)

als fachpraktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt.

2)

Abschluss Berufskolleg II (Baden-Württemberg) mit gleichzeitiger

Erlangung der Fachhochschulreife und der Ausbildung zum Assistenten

(beides mit gleichem Abschlussdatum) benötigt zum Studium in Rheinland-

Pfalz den Nachweis über ein 6-monatiges Praktikum